

BTHG, PSG und RBEG: Wichtige Änderungen ab 2017

Aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), des zweiten und dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II und III) und des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) sind am 1. Januar 2017 einige Rechtsänderungen in Kraft getreten, die für Menschen mit Behinderung und ihre Familien von besonderer Bedeutung sind. Weitere Änderungen treten im Laufe des Jahres in Kraft. Auch wurde das Kindergeld erhöht, was sich unter anderem auf Unterhaltsbeiträge für Leistungen der Sozialhilfe auswirkt. Der Beitrag fasst die wichtigsten Änderungen zusammen.

Pflege

Im Recht der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) wurde durch das PSG II zum Jahreswechsel der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Statt der bisherigen drei Pflegestufen gibt es jetzt fünf Pflegegrade. Das Begutachtungssystem, nach dem der Grad der Pflegebedürftigkeit ermittelt wird, wurde dazu auf eine neue Grundlage gestellt. Wer bereits 2016 pflegebedürftig war, wurde ohne erneute Begutachtung in das neue System übergeleitet.

Hier die wichtigsten Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege im Überblick:

Pflegegrad	Pflegegeld monatlich	Pflegesachleistung monatlich bis zu	Entlastungsbetrag monatlich	Verhinderungspflege jährlich
1	-	-	125 Euro	-
2	316 Euro	689 Euro	125 Euro	1.612 Euro
3	545 Euro	1.298 Euro	125 Euro	1.612 Euro
4	728 Euro	1.612 Euro	125 Euro	1.612 Euro
5	901 Euro	1.995 Euro	125 Euro	1.612 Euro

Weitere Informationen gibt es unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter „Rechtsratgeber/Pflegereform: Das ändert sich ab 2017“.

Gleichzeitig wurde durch das PSG III der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch im Recht der Sozialhilfe (SGB XII) verankert. Er gilt nun also auch für die nach diesem Gesetz zu leistende Hilfe zur Pflege.

Verschärft wurde durch das PSG III außerdem die Koordinierungsvorschrift beim Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe. Haben Leistungsberechtigte Anspruch auf beide Leistungen, müssen die zuständigen Leistungsträger nunmehr vereinbaren, dass der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen der Pflegeversicherung übernimmt und wie die Leistungen gegenüber dem Leistungsberechtigten konkret durchzuführen

sind. Dabei sind bestehende Wunsch- und Wahlrechte des Leistungsberechtigten zu beachten. Unter anderem aus datenschutzrechtlichen Gründen muss der Leistungsberechtigte der Vereinbarung zustimmen. Verweigert er die Zustimmung, darf sie nicht abgeschlossen werden und der Leistungsberechtigte erhält die Leistungen vom jeweiligen Leistungsträger getrennt.

Grundsicherung

Aufgrund des RBEG wurden die Regelsätze der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 1. Januar 2017 angehoben. Sie belaufen sich jetzt auf folgende Beträge:

Regelbedarfsstufe:	Höhe seit 2017:	Höhe bislang:	Steigerung:
1	409 €	404 €	plus 5 €
2	368 €	364 €	plus 4 €
3	327 €	324 €	plus 3 €

Festgelegt wurde außerdem, dass die Regelbedarfsstufe (RBS) 1 für erwachsene Personen, die allein in einer Wohnung leben oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Partnerschaft leben, gilt. Damit ergibt sich nun unmittelbar aus dem Gesetz, dass erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben, den vollen Regelsatz beanspruchen können. Auch Menschen mit Behinderung, die in einer Wohngemeinschaft leben (zum Beispiel im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens) sind durch die Neuregelung eindeutig der RBS 1 zugeordnet. Die RBS 2 gilt unverändert für Partner (Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlicher Gemeinschaft), die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Leistungen nach der RBS 3 erhalten – wie bisher auch – erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer vollstationären Einrichtung leben.

Die Anhebung der Regelsätze hat auch Auswirkungen auf etwaige Mehrbedarfe, die Grundsicherungsberechtigte beanspruchen können. Bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ wird zum Beispiel ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgebenden Regelsatzes gezahlt.

Hinweis

Im Laufe des Jahres treten ferner folgende weitere Änderungen in Kraft, die für Grundsicherungsberechtigte von Bedeutung sind: Zum 1. April 2017 wird der Vermögensfreibetrag von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro angehoben (siehe unten → **Erhöhung des Vermögensfreibetrages ab April 2017). Änderungen bei der Berücksichtigung von Unterkunftskosten werden zum 1. Juli 2017 wirksam. Leben Menschen mit Behinderung zusammen mit ihren Eltern in einer Wohnung, können diese Kosten künftig geltend gemacht werden, ohne dass es hierfür eines Mietvertrages bedarf.**

Weitere Einzelheiten sind im aktuellen Grundsicherungsmerkblatt des bvkm nachzulesen unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter „Rechtsratgeber/Merkblatt zur Grundsicherung“.

Verbesserungen für Werkstattbeschäftigte

Das Arbeitsförderungsgeld, das Menschen erhalten, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, wurde zum Jahreswechsel von bislang 26 auf nunmehr 52 Euro erhöht. Erhöht wurde durch das BTHG außerdem der Freibetrag, den Beschäftigte bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung von ihrem Einkommen absetzen und damit für sich behalten dürfen. Die Höhe des Freibetrages beläuft sich jetzt auf ein Achtel der RBS 1 (das ist zurzeit ein Betrag von 51,13 Euro) plus 50 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts. Bislang konnten Werkstattbeschäftigte ein Achtel der RBS 1 plus lediglich 25 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts absetzen.

Weitere Einzelheiten – darunter auch ein Beispiel für die Berechnung des Freibetrags - sind ebenfalls im aktuellen Grundsicherungsmerkblatt des bvkm nachzulesen.

Taschengeld für Heimbewohner

Aufgrund der Anhebung der Regelsätze ist auch das Taschengeld für volljährige Heimbewohner gestiegen. Seit 2017 beträgt es monatlich 110,43 Euro.

Erhöhung des Vermögensfreibetrages ab April 2017

Der Vermögensfreibetrag, der allgemein beim Bezug von Leistungen der Sozialhilfe (also zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege) gilt, wird zum 1. April 2017 von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro angehoben. Neu ist außerdem, dass für jede volljährige Person, deren Einkommen und Vermögen für die Gewährung von Sozialhilfe maßgeblich ist (das können neben dem Leistungsberechtigten selbst unter anderem sein Ehegatte oder bei minderjährigen Leistungsberechtigten deren Eltern sein), jeweils 5.000 Euro berücksichtigt werden. Für jede Person, die vom Leistungsberechtigten oder seinen Eltern oder seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird, kommen ferner 500 Euro hinzu.

Beispiel

Konkret bedeutet das: Gehören zur Familie eines minderjährigen Leistungsberechtigten beide Elternteile sowie ein weiteres Kind beläuft sich der Vermögensfreibetrag auf 11.000 Euro. Der Freibetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Mutter:	5.000 Euro
Vater:	5.000 Euro
Leistungsberechtigter:	500 Euro
Weiteres Kind:	500 Euro
Summe:	11.000 Euro

In anderen Fallkonstellationen wirkt sich die neue Freibetragsregelung wie folgt aus:

Fallkonstellation:	Freibetrag:
Einzelne leistungsberechtigte Person	5.000 Euro
Leistungsberechtigte Person und deren Ehegatte und Lebenspartner bzw. einer weiteren Person in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen	10.000 Euro (jeweils 5.000 Euro)
Für Personen, die von der leistungsberechtigten Person oder ihrem Ehegatten/ Lebenspartner oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird, zusätzlich	500 Euro
Leistungsberechtigte Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch vom Vermögen der Eltern abhängig	10.500 Euro
Leistungsberechtigte Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch von einem Elternteil abhängig	5.500 Euro

Heranziehung von Einkommen und Vermögen bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege

Durch das BTHG wurden die Regelungen zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen im Falle des Bezuges von Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zum 1. Januar 2017 in einem ersten Schritt verbessert.

Beim **Einkommen** gilt eine besondere Freibetragsregelung für Erwerbstätige: Hat ein Leistungsberechtigter Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit darf er hiervon 40 Prozent für sich behalten, muss diesen Teil seines Einkommens also nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege einsetzen. Begrenzt ist der Freibetrag auf 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Zurzeit beläuft sich der Höchstbetrag daher auf 265,85 Euro.

Bezieht ein Leistungsberechtigter **Leistungen der Eingliederungshilfe** sind außerdem zusätzlich zum Vermögensfreibetrag von 2.600 Euro (bzw. ab 1. April 2017 von 5.000 Euro, siehe oben → **Erhöhung des Vermögensfreibetrages ab April 2017**) maximal weitere 25.000 Euro geschützt. Inwieweit diese Regelung zugunsten minderjähriger Leistungsberechtigter greift, bei denen es auf das Vermögen der Eltern ankommt, ist nicht ganz eindeutig. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertritt hierzu die Ansicht, dass Formulierung und Begründung der Vorschrift klarstellen, dass auch Familien mit minderjährigen Kindern von dem höheren Freibetrag profitieren.

Bei Leistungsberechtigten, die **Hilfe zur Pflege** beziehen, sind zusätzlich zum Vermögensfreibetrag von 2.600 Euro (bzw. ab 1. April 2017 von 5.000 Euro, siehe oben → **Erhöhung des Vermögensfreibetrages ab April 2017**) ebenfalls maximal weitere 25.000 Euro geschützt. Erforderlich ist in diesem Fall allerdings, dass der Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus

selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit des Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird.

Hinweis:

Durch das BTHG wird es 2020 in einem zweiten Schritt zu weiteren Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen im Falle des Bezuges von Leistungen der Eingliederungshilfe kommen. Unter anderem wird der Vermögensfreibetrag auf 50.000 Euro erhöht und das Partnervermögen vollständig freigestellt. Der erhöhte Freibetrag gilt auch für Familien mit minderjährigen Leistungsberechtigten. Die ab 2017 geltenden Regelungen bei Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege bleiben unverändert bestehen.

Kindergeld

Erneut gestiegen sind Anfang 2017 das Kindergeld, der Kinderfreibetrag sowie der steuerliche Grundfreibetrag, der unter anderem von Bedeutung ist für den Kindergeldanspruch, der Eltern für ein erwachsenes Kind mit Behinderung zustehen kann. Sämtliche Beträge steigen 2018 erneut.

	ab 2017:	ab 2018:
Grundfreibetrag	8.820 Euro	9.000 Euro
Kinderfreibetrag	4.716 Euro	4.788 Euro
Kindergeld	192 Euro	194 Euro
	198 Euro	200 Euro
	223 Euro	225 Euro

Unterhaltsbeiträge für Leistungen der Sozialhilfe

In prozentual gleicher Höhe wie das Kindergeld – nämlich um 1,05 Prozent - sind zum 1. Januar 2017 auch die Unterhaltsbeiträge gestiegen, die Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung für bestimmte Leistungen der Sozialhilfe zahlen müssen. Für Leistungen der Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege beläuft sich der monatliche Unterhaltsbeitrag jetzt auf 32,42 Euro. Erhält ein Kind mit Behinderung Hilfe zum Lebensunterhalt müssen seine Eltern hierfür nun 24,94 Euro im Monat leisten. Bei behinderten Kindern, die in vollstationären Wohneinrichtungen leben, fallen beide Unterhaltsbeiträge an. Eltern von Heimbewohnern müssen deshalb jetzt 57,36 Euro monatlich für die vollstationäre Versorgung ihres Kindes leisten.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht beim bvkm

Stand: 20. März 2017